

Autorenversorgungswerk der VG WORT

RICHTLINIEN

Fassung vom Dezember 2009

Der Stiftungsrat der Stiftung Autorenversorgungswerk der Verwertungsgesellschaft WORT erlässt gemäß § 7 (3) der Satzung der Stiftung folgende Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen durch das Autorenversorgungswerk:

I. Persönliche Voraussetzungen

- a) Zuschüsse erhalten nur freiberufliche, hauptberufliche Autoren. Als hauptberuflicher Autor wird angesehen, wer nachweislich in drei zusammenhängenden Kalenderjahren jeweils über 50 % seiner Einkünfte aus freiberuflicher schriftstellerischer Tätigkeit bezogen hat. Der Nachweis, dass die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit überwiegen, wird ausschließlich durch die vorzulegenden Steuerbescheide über das jährliche Einkommen geführt. Die Einkünfte aus freiberuflicher schriftstellerischer Tätigkeit müssen in jedem Kalenderjahr **1/7** der jeweiligen Bezugsgröße* nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) betragen.
- b) Keine Zuschüsse erhalten Autoren, die mehr als einen künstlerisch oder publizistisch tätigen Arbeitnehmer ständig beschäftigen (vgl. § 1 Nr. 2 KSVG).
- c) Der Autor muss Wahrnehmungsberechtigter oder Mitglied der Verwertungsgesellschaft WORT sein.

II. Versicherungstechnische Voraussetzungen

Altersversorgung

- a) Zuschüsse erhalten nur Autoren, die über die KSK rentenpflichtversichert sind.
- b) Zuschüsse zur Altersversorgung werden **ab dem Jahr der Antragstellung** gewährt für freiwillige Aufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und für Beiträge zu privaten Lebensversicherungen.
- c) Bezuschusst werden nur Kapital-Lebensversicherungen (Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall) und private Rentenversicherungen, wenn die Versicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des **vollendeten** 60. Lebensjahres abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags ausgeschlossen ist. Die Versicherung muss im Übrigen den Voraussetzungen entsprechen, unter denen die Beiträge einkommensteuerrechtlich als Sonderausgaben anerkannt werden (§ 10 Abs. 2 EStG), oder nach geltendem Steuerrecht ab 1.1. 2005 behandelt werden. Bezuschusst werden nur Beiträge an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedsstaat der EG haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, sowie an Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.
- d) Auflösung, Kündigung, Beleihung oder Abtretung des Versicherungsvertrages ist dem Autorenversorgungswerk unverzüglich zu melden. Bei Kündigung oder Auflösung des Versicherungsvertrages vor dem 60. Lebensjahr sind die Zuschüsse an das Autorenversorgungswerk zurückzuzahlen. Bei Beleihung oder Abtretung des Versicherungsvertrages entfällt der Zuschuss des Autorenversorgungswerks; dauert die Beleihung oder Abtretung mehr als fünf Jahre, sind die bisher gezahlten Zuschüsse an das Autorenversorgungswerk zurückzuzahlen.

III. Ausnahmefälle

Von den Voraussetzungen der Ziff. I. a) und b), Ziff. II. b) und d), kann der Stiftungsrat in begründeten Ausnahmefällen Befreiung gewähren. Auch in diesem Rahmen muss jedoch die Gleichbehandlung gewährleistet sein.

IV. Höhe des Zuschusses

1. Der Zuschuss beträgt die Hälfte der vom Autor bezahlten Beiträge, höchstens jedoch € 143,16 monatlich.
2. Zahlungen erfolgen auf Nachweis der eigenen Aufwendungen.
3. Wer eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder bereits Pension bezieht, erhält keine Zuschüsse zur Altersversorgung.

V. Rückerstattung

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass Zuschüsse gezahlt wurden, obwohl die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, sind diese an das Autorenversorgungswerk zurückzuzahlen.

VI. AVW II / Behandlung von Altanträgen

Im Hinblick auf das neue AVW II, welches ab 1.1.2010 in Kraft tritt, gelten bereits eingereichte Anträge, bei denen die Voraussetzungen für eine Bewilligung bis zum 30.6.2010 nicht nachgewiesen werden, als erledigt.

* jährliche Bezugsgrößen:

1996 alte Bundesländer DM 7 080,-, neue Bundesländer DM 6 000,-; **1997** alte Bundesländer DM 7 320,-, neue Bundesländer DM 6 240,-; **1998** alte Bundesländer DM 7 440,-, neue Bundesländer DM 6 240,-; **1999** alte Bundesländer DM 7 560,-, neue Bundesländer DM 6 360,-; **2000** alte Bundesländer DM 7 680,-, neue Bundesländer DM 6 240,-; **2001** alte Bundesländer DM 7 680,-, neue Bundesländer DM 6 480,-; seit **2002** alte und neue Bundesländer € 3 900,-